

## **Anlage 1**

zur StaVO.-Vorl. Nr.: 101.16.39  
Gemeinsame Ausländerbehörde  
Übergangslösung

Die **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat — im folgenden Stadt genannt —,

und

der **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss — im folgenden Kreis genannt —,

schließen gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) und § 106 Abs. 1, Ziff. 4. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) zum Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks für das Ausländerwesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom ....., Az: ..... folgende

### **ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER AUSLÄNDERABTEILUNGEN VON STADT UND LANDKREIS KASSEL**

#### **§ 1**

#### **Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen**

Der Landrat des Landkreises Kassel und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, sind sich einig, dass die Aufgaben des Ausländerwesens in der Stadt und dem Kreis im Sinne des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260), unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 HSOG i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) vom Oberbürgermeister der Stadt ab dem 01.07.2006 wahrgenommen werden sollen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel, welche die beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgabe des Ausländerwesens mit Wirkung vom 01.07.2006 zusammenfasst.

#### **§ 2**

#### **Dienststelle, Unterbringung**

(1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel — gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen Stadt und Landkreis Kassel —".

(2) Die Dienststelle befindet sich in der Kurt-Schumacher-Straße 29 und 31, 34117 Kassel.

### **§ 3 Leitung und Organisation**

Die Leitung der Behörde liegt bei der Stadt. Sie bildet eine Abteilung im Ordnungsamt der Stadt. Die Stadt ist fachlich für die gesamte Behörde zuständig und verantwortlich. Dazu steht ihr ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Kreises zu. Im übrigen bleibt der Verwaltungsteil des Kreises nach dem Umzug in die Kurt-Schumacher-Straße 31 zunächst organisatorisch unverändert und steht personell und sachlich in der Verantwortung des Kreises, der insoweit auch alle Kosten trägt.

### **§ 4 Organisatorische Einzelheiten**

(1) Die Kassengeschäfte, die Vollstreckungen von Geldforderungen, die Rechnungsprüfung und der Datenschutz bleiben unverändert in der Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises.

(2) Die Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen erteilt der Kreis.

(3) Die Personalräte von Stadt und Kreis bleiben in ihrer Zuständigkeit durch diese Vereinbarung unberührt.

(4) Die bisherigen Öffnungszeiten werden angeglichen.

### **§ 5 Infrastruktur der Informationstechnik und Support**

(1) Die Stadt bindet die am neuen Standort zu errichtende Infrastruktur der Informationstechnik (IT-Infrastruktur) für 21 PC-Arbeitsplätze des Kreises vollständig in ihr Netz ein und bietet alle erforderlichen IT-Dienste darüber an.

(2) PCs, Standarddrucker und Monitore werden von der Stadt neu beschafft und zum Termin des Umzuges bereitgestellt. Die Leasingkosten werden nicht in Rechnung gestellt, sondern über die Pauschale verrechnet.

(3) Spezialgeräte (Scanner, KomDruck-Geräte usw.) werden entsprechend der bisherigen Ausstattung vom Landkreis bereitgestellt und von der Stadt weiter betrieben. Die Stadt übernimmt den Support und die Wartung einschließlich der Wartungsverträge.

(4) Gebäudeverkabelung, Anbindung des Verteilerraumes des Kreises an den der Stadt wird vom Kreis sichergestellt. Die Stadt beschafft einen Switch nach ihren Standards und installiert diesen im Verteilerraum des Kreises.

(5) Die Outlook Daten der User werden zum Stichtag als PST-Dateien der Stadt auf Datenträger zur Verfügung gestellt und dort anschließend in die neuen GroupWise Konten der User importiert.

(6) Die E-Mail Adressen der User des Kreises ändern sich auf die Domäne vorname.nachname@Stadt-Kassel.de. Der Kreis stellt bei Bedarf sicher, dass die alten Adressen vorübergehend auf die neuen Adressen umgeleitet werden.

(7) Der Kreis stellt der Stadt für den neuen Standort einen Raumplan zur Verfügung, aus dem die Standorte der PCs, Drucker, Sondergeräte, Fotokopierer, Fax, und Telefone hervorgehen.

(8) Die Stadt stellt in ausreichender Menge Telefonanschlüsse und Telefonapparate als analoge Nebenstellen der Stadt zur Verfügung (787-xxxx). Zur Anbindung der Telefone an die zentrale TK-Technik der Stadt sorgt der Kreis für die Verlegung eines entsprechenden geeigneten Fernmeldekabels vom Verteilerraum des Kreises bis zum Standort des zentralen TK-Gebäudeverteilers im Haus Kurt-Schumacher-Str. 29.

(9) Ein analoges Telefaxgerät wird von Kreis zur Verfügung gestellt und durch die Stadt weiterbetrieben.

(10) Fotokopierer, Zeiterfassung, Alarmanlage, Personenauffruflanlage sowie sonstige Schwachstromtechnik betreibt der Kreis eigenständig.

(11) Der Kreis trägt weiterhin alle Erstattungen an den Hessischen Datenverbund für alle EDV-Verfahren, z. B. LADIVA und EWO.

## **§ 6 Kostenregelung**

(1) Der Kreis erstattet der Stadt für amtsinterne Gemeinkosten des Ordnungsamtes 30.600 € p. a. und für die Kosten der EDV — insbesondere kalkulatorische Kosten, spezielle Betriebskosten, Unterhaltung und Personalaufwand, sowie Verwaltungsgemeinkosten für die EDV-Abteilung und TUI-Beauftragten des Ordnungsamtes — 86.100 € p. a.. Darüber hinaus werden die Kosten der Prozessvertretung der Ausländerabteilung des Kreises durch das Rechtsamt der Stadt mit 17.600 € jährlich abgegolten. Insgesamt hat der Kreis also 134.300 € p. a. zu zahlen.

(2) Beim Nachweis höherer Beträge bei den amtsinternen Gemeinkosten und der Kosten für die Prozessvertretung sind diese Sätze neu zu verhandeln

(3) Die an Sachkosten lediglich entstehenden Fernspreckgebühren sind darin nicht enthalten. Sie werden endgeräteabhängig abgerechnet.

## **§ 7 Laufzeit**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben im gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk auf grund dieser Vereinbarung beginnt am 01.07.06 und wird bis zum 31.12.2007 befristet. Die Zahlungsverpflichtung des Kreises gem. § 6, bezogen auf die EDV-Kosten, tritt bereits zum 1. 4. 2006 ein.

(2) Die Vereinbarung ist ab dem 01.01.2008 durch eine Vereinbarung zur Regelung einer funktionale Integration der Ausländerbehörden zu ersetzen, weil sich nur so Möglichkeiten zur Senkung der Kosten und zur Ausnutzung von Synergieeffekten ergeben. Gleichzeitig soll auch über eine Zusammenlegung des Staatsangehörigkeitswesens verhandelt werden.

## **§ 8 Änderungen, Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **§ 9 Gerichtsstand, Inkrafttreten**

Gerichtsstand ist Kassel.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

**Stadt Kassel Magistrat**

**Landkreis Kassel Kreisausschuss**

Kassel,                      2006

Kassel,                      2006

---

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Dr. Udo Schlitzberger  
Landrat

---

Thomas-Erik Junge  
Bürgermeister

---

Uwe Schmidt  
Erster Kreisbeigeordneter

Dienstsiegel

Dienstsiegel